

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2005 / 2006

Verwaltungsvorschrift vom 02. Februar 2005 (Az.: 22-6740.3/1149)

1. Allgemeines

Die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen dient der nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Dazu wurden die Gestaltungsspielräume der einzelnen Schulen bei der Unterrichtsorganisation erweitert. Wesentlicher Teil dieser erweiterten Gestaltungsspielräume ist die Zuweisung der Unterrichtsstunden als Budget, Dieses Budget setzt sich zusammen aus der Direktzuweisung an die Schule und den Zuweisungen aus dem Stundenpool der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw, der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die aufgrund der nachstehenden Faktoren in den einzelnen Schularten ermittelten Lehrerwochenstundenzahlen (rechnerisches Soll) sind Grundlage für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen an die Schulen (Schulbudget). Ziel ist es, eine vergleichbare, bedarfsgerechte Zuweisung der Lehrkräfte auf die Schulen zu gewährleisten.

Innerhalb des der Schule zugewiesenen Stundenbudgets sind die Zahl der Klassen, die Klassenfrequenz sowie - nach Maßgabe der in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Festlegungen - die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel (siehe auch Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998, zuletzt geändert am 03. August 2004, K.u.U. S. 221). Veränderungen der Variablen dürfen keinen Deputatsmehrbedarf auslösen. Die aufgrund der flexiblen Unterrichtsorganisation erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule und dürfen in angemessenem Umfang für Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden. Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und Fachkonferenz können hierzu Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Lehrerstundenplänen nachzuweisen und der Elternbeirat ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Die einzelnen Schulleitungen sind für das Budget verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Ergänzend wird auf die Konferenzordnungen hingewiesen.

Für die Schulen besonderer Art und für die integrierten Orientierungsstufen gilt ebenfalls die nachstehend genannte Direktzuweisung entsprechend. Von den danach berechneten Lehrerwochenstunden werden für die Klassenstufen 5-10 zwei Drittel von der unteren und ein Drittel von der oberen Schulaufsichtsbehörde (gymnasialer Bereich) bereitgestellt¹⁾.

Zur Unterrichtsorganisation an den Schulen sind auch nachstehende Regelungen zu beachten:

1.1 Vorrang des Pflichtunterrichts der Stundentafel

Bei der Planung der Klassenbildung und der Lehraufträge auf der Grundlage der Lehrerzuweisung ist unter Berücksichtigung der Profilbildung vorrangig der Pflichtbereich zu gewährleisten. Dies ist ggf. auch durch klassen- und/oder jahrgangsübergreifenden Unterricht sicherzustellen. Der Pflichtbereich umfasst die Erfüllung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts der jeweiligen Stundentafel einschließlich der dafür notwendigen Teilungen. Die über den Pflichtbereich hinausgehenden Stunden bilden den Ergänzungsbereich, der nicht dem Stundensoll zugerechnet werden kann.

1.2 Klassenausgleich (vgl. § 76 Absatz 2; § 88 Absatz 4 SchG)

Eingangsklassen dürfen nur im Rahmen der auf Dauer verfügbaren Aufnahmekapazität der Schule gebildet werden. Vor der Bildung von Parallelklassen ist zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen.

¹⁾ Für die Grundschulstufe wird von der unteren und für die gymnasiale Oberstufe von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugewiesen.

Ausnahmen hiervon kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen. Auf die zusätzlichen Regelungen für die beruflichen Schulen (Ziffer 6.2.3.) wird verwiesen.

Auf die Regelungen in den § 76 Absatz 2 und § 88 Absatz 4 Schulgesetz wird ergänzend hingewiesen.

1.3 Vertretungsregelungen, Lehrerreserve

Bei Lehrerausfällen während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind dazu die über den Pflichtbereich hinausgehenden Unterrichtsangebote zu kürzen.

Besondere Verantwortung tragen die Schulen für Maßnahmen bei kurzfristigen Lehrerausfällen. Dabei ist vor allem die Einhaltung der Unterrichtszeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und in der Grundschulstufe der Sonderschulen zu berücksichtigen.

Zur Gewinnung von Vertretungsstunden bei Lehrerausfällen, insbesondere im kurzfristigen Bereich, wird auf die Möglichkeit des Deputatsausgleichs nach Abschnitt A Nr. IV der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" vom 10. November 1993 (K. u. U., S. 469), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Juni 2004 (K.u.U., S. 217) hingewiesen. Für kurzfristige Vertretungen in der Grundschule bzw. der Grundschulstufe der Sonderschulen können Schulleitungen im Rahmen des "70-Stunden-Budgets" direkt Verträge abschließen.

Mit der Lehrerzuweisung erhalten die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden Lehrerdeputate für Vertretungsfälle (Lehrerreserve), die gezielt bei längerfristigen Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (d. h. Dauer von mehr als 3 Wochen) u. ä. ggf. auch zur Vermeidung kurzfristiger Ausfälle in der Verlässlichen Grundschule einzusetzen sind. An den einzelnen Schularten sind mindestens in folgendem Umfang Deputate für die Lehrerreserve einzusetzen:

▪ Grund- und Hauptschulen	400 Deputate
▪ Realschulen	110 Deputate
▪ Sonderschulen	45 Deputate
▪ Gymnasien	150 Deputate
▪ Berufliche Schulen	90 Deputate

Darüber hinaus können die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden, unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation, weitere Deputate aus der Gesamtzuweisung der Lehrerreserve zuordnen.

Die Lehrerreserve wird zum Beginn des Schuljahres "Stammschulen" zugewiesen. Die Stammschule hat diese Lehrerwochenstunden im Unterricht so einzuplanen, dass jederzeit in entsprechendem Umfang geeignete Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können, die ggf. an andere Schulen abgeordnet werden. Die Abordnungen sollen nicht unter drei Wochen liegen.

Weiterhin können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befristete BAT-Verträge für Vertretungslehrkräfte durch die oberen Schulaufsichtsbehörden abgeschlossen werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können auch MAU-Stunden vereinbart werden.

Außerdem können zur Gewinnung von längerfristig unabdingbar erforderlichen Vertretungsstunden auf Antrag im Rahmen freier Stellen Teilzeitbeschäftigungen erhöht und Beurlaubungen unterbrochen oder vorzeitig aufgehoben werden (vgl. §§ 153 ff. Landesbeamtengesetz).

Die Organisation der Lehrerreserve obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde; d. h. Anforderungen für längerfristige Ausfälle sind von der vom Ausfall betroffenen Schule dorthin zu richten.

1.4 Lehrereinsatz

Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern oder mit Stufenschwerpunkt Hauptschule sind grundsätzlich in diesen Fächern bzw. in der Hauptschule einzusetzen. Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.

1.5 Unterrichtsbeginn

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den Unterrichtsbeginn zum 1. Schultag des neuen Schuljahres nach Stundenplan.

2. Grund- und Hauptschulen

2.1 Direktzuweisung

Die Direktzuweisung an die Grund- und Hauptschulen umfasst die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafel (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden. Für die Vorbereitungs- und Förderklassen erhalten Grundschulen bis zu 18 und Hauptschulen bis zu 25 Lehrerwochenstunden, Muttersprachliche Klassen erhalten die von deutschen Lehrkräften erteilten Lehrerwochenstunden. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestzahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Regelklasse Grundschule	16	31 ¹⁾
Regelklasse Hauptschule	16	33 ¹⁾
Förderklassen (Aussiedler), Vorbereitungsklassen (Ausländer)	10	24 ²⁾
Muttersprachliche Klassen	12	25 ²⁾
Religionslehre, Ethik, Sport	8	31 bzw. 33 ¹⁾
Zusatzunterricht HS Kl. 8/9	8	33
Technik, Hauswirtschaft / Textiles Werken / ITG	-	Anzahl Arbeitsplätze

¹⁾ Bei kombinierten Klassen 28

²⁾ Soll-Regelung nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift

2.2 Stundenpool der unteren Schulaufsichtsbehörden

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden den Pool der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 23 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu 2 Lehrerwochenstunden für den Pool zugewiesen. Aus diesem Pool weisen die unteren Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten, für die Lehrerreserve und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zu. Dafür sind Organisationsformen zu wählen, die einen effizienten Ressourceneinsatz durch Schwerpunktbildung ermöglichen.

3. Realschulen

3.1 Direktzuweisung

Die Direktzuweisung an die Realschulen umfasst die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafel (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden. Für örtlich getrennte Außenstellen von Schulen sind die Lehrerwochenstunden wie für selbstständige Schulen zu berechnen.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestzahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Regelklasse	16	33
Religionslehre, Ethik, Sport	8	33
Wahlpflichtbereiche: Natur und Technik, Technik, Mensch und Umwelt	12	Anzahl der Arbeitsplätze
Wahlpflichtbereich Französisch	12	33
Naturwissenschaftliches Arbeiten Klassen 5, 6, 7 ¹⁾	12	20
ITG Klassen 5, 6 ²⁾	-	Anzahl der Arbeitsplätze

¹⁾ 1,5 Stunden je zusätzliche Gruppe

²⁾ 1 Stunde je Gruppe

3.2 Stundenpool der unteren Schulaufsichtsbehörden

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden den Pool der unteren Schulaufsichtsbehörde. Den unteren Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu 2 Lehrerwochenstunden für den Pool zugewiesen. Aus diesem Pool weisen die unteren Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten, für die Lehrerreserve und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zu. Dafür sind Organisationsformen zu wählen, die einen effizienten Ressourceneinsatz durch Schwerpunktbildung ermöglichen.

4. Gymnasien

4.1 Direktzuweisung

Die Direktzuweisung an die Gymnasien umfasst für die Klassenstufen 5-11 die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafel (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden und für die Jahrgangsstufen die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte sowie die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Berechnungsgrundlage sind dabei die folgenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung:

Klassenart	Mindestzahl	Klassen-/Gruppenteiler
Regelklassen (5-11)	16	33
Religionslehre, Ethik, Sport	8	33
1. und 2. Fremdsprache	16	33
3. Fremdsprache: Latein, Russisch, Griechisch	8	33
3. Fremdsprache: andere Sprachen	12	33
Naturphänomene Klasse 5 und 6, ITG Klasse 8, naturwissenschaftliches Praktikum Klasse 9-11	12	20

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der Gymnasien

Zahl der Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾
bis 20	62 Lehrerwochenstunden
21 - 75	für die ersten 20 Schüler 62 Lehrerwochenstunden
	und für jeden weiteren Schüler 1,3 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = 62 + (S-20) \times 1,3$
76 - 110	für die ersten 75 Schüler 133 Lehrerwochenstunden
	und für jeden weiteren Schüler 1,2 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = 133 + (S-75) \times 1,2$
ab 111	für jeden Schüler 1,6 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = S \times 1,6$

¹⁾ Dezimalen können aufgerundet werden

²⁾ L = Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

In den Jahrgangsstufen kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden.

4.2 Stundenpool der oberen Schulaufsichtsbehörden

Die über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden den Pool der oberen Schulaufsichtsbehörde. Den oberen Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu 1 Lehrerwochenstunde für den Pool zugewiesen. Aus diesem Pool weisen die oberen Schulaufsichtsbehörden den Schulen gezielt aufgrund örtlicher schulischer Besonderheiten, für die Lehrerreserve und zur Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsangebote Lehrerwochenstunden zu.

4.3 Aufbaugymnasien mit Heim

Die bisherigen Regelungen für die Gymnasien in Aufbauform mit Heim bleiben erhalten.

5. Sonderschulen

Zur vollständigen Umsetzung der nachfolgenden Regelungen wird den öffentlichen Sonderschulen in Abstimmung mit den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden eine Übergangszeit bis Beginn des Schuljahres 2009/10 eingeräumt. Bis dahin gelten für die privaten Sonderschulen die Regelungen der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/04" weiter.

5.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Das rechnerische SOLL ist die Grundlage für die Verteilung der IST-Stunden zwischen den Sonderschultypen. Die Sonderschulen melden die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Berechnung der SOLL-Stunden nach den u.g. Parametern sowie die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Für die Berechnung des Solls der Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung gilt die Verwaltungsvorschrift über den organisatorischen Aufbau (K.u.U. 1988, S. 755).

Für Schwerstbehinderte Schüler/innen erhalten Schulen für Geistigbehinderte und entsprechende Abteilungen anderer Sonderschulen einen Zuschlag von je 2 Lehrerwochenstunden Fachlehrer (G oder K) und 0,5 Lehrerwochenstunden Sonderschullehrer.

Die Zahl der schwerstbehinderten Schüler/innen ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

Die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation), für die Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen und für die Mitwirkung in Schulkinder- gärten werden nach den Ziffern 5.4. bis 5.6 ermittelt.

5.2 Direktzuweisung

Die Werte der Direktzuweisung aller Sonderschulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der Ressourcen durch die unteren Schulaufsichtsbehörden. Bei seinen Zuweisungen berücksichtigt die untere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation und die pädagogische Situation der jeweiligen Schule. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die unteren Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Direktzuweisung der einzelnen Schule eines Sonderschultyps umfasst die nach Tabelle 5.1 errechneten Lehrerwochenstunden und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Die Direktzuweisung und die Zuweisung aus dem Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörden ergeben das Gesamtbudget der Schule. Dieses umfasst die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der einzelnen Sonderschule erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsrahmens und die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Ungleichgewichte in der Direktzuweisung gegenüber den bestehenden Strukturen werden von den unteren Schulaufsichtsbehörden bei Bedarf über die Zuweisungen aus dem Differenzierungskontingent ausgeglichen. Im Einzelfall kann eine geringere Zuweisung als die errechnete Direktzuweisung erfolgen (z.B. bei nicht vollständig ausgebauten Schulen).

5.3 Differenzierungskontingent der unteren Schulaufsichtsbehörden

Aus den über die Direktzuweisung hinausgehenden Stunden bilden die unteren Schulaufsichtsbehörden das Differenzierungskontingent. Daraus weisen sie den Schulen gezielt zum Ausgleich pädagogischer, organisatorischer oder örtlicher schulischer Besonderheiten oder zur Einrichtung zusätzlicher Angebote im sonderpädagogischen Dienst und für die Lehrerreserve Lehrerwochenstunden zu. Für einen effizienten Ressourceneinsatz ist dabei Sorge zu tragen. Die für die einzelnen Sonderschultypen errechneten Stunden des Differenzierungskontingents können bei Bedarf auch an anderen Sonderschultypen eingesetzt werden (mit Ausnahme des Differenzierungskontingents Fachlehrer G / K).

zu 5.1: Tabelle zur Berechnung von Lehrerwochenstunden

Sonderschultyp	für bis zu ... Schüler	Lehrwochenstunden	
		Direktzuweisung	Differenzierungskontingent SSA
Förderschule ¹⁾		8% der Grundschüler x 1,4 LWS	4,2 % Bev. (6 - unter 15 J.) x 1,55 LWS - Direktzuweisung
Erziehungshilfe	12	46 LWS (Ganztag) 35 LWS (Halbtag)	5 LWS (Ganztag) 7 LWS (Halbtag)
Blinde ²⁾	8	38 LWS	7 LWS
Sehbehinderte ²⁾	10	38 LWS	7 LWS
Hörgeschädigten ²⁾	10	38 LWS	7 LWS
Sprachbehinderte	12	38 LWS	7 LWS
Geistigbehinderte ³⁾		Anzahl der Schüler : 6 x ⁴⁾ 26 FL-/ TL-Stunden + 8 SL-Std. + Schwerstbehindertenzuschlag	33 % FL-Stunden (G / K) aus 34 LWS je rechnerische Gruppe
Körperbehinderte ²⁾³⁾		Anzahl der Schüler im Bildungsgang : 6 x ⁴⁾ 34 SL-Stunden	
		zusätzlich für Bewegungsförderung: 19 FL(K)-Stunden x Anzahl der errechneten Klassen (einschließlich Bildungsgang G)	

- 1) Grundschüler-IST der Amtlichen Schulstatistik im Schulbezirk der Förderschule und IST-Zahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik
- 2) Im Bildungsgang "Schule für Geistigbehinderte" gilt die Zuweisung der Schule für Geistigbehinderte zuzüglich Bewegungsförderung der Schule für Körperbehinderte
- 3) Mittagessen und Freizeitangebot, die an Schulen mit Heim durch Personal des Heimbereichs erbracht werden, sind entsprechend der anderweitig notwendigen Lehrerwochenstunden vom Soll der Schule abzusetzen
- 4) = Anzahl der rechnerischen Gruppen, ab einschließlich 5 aufrunden

Bev. = Bevölkerung nach amtlicher Statistik
 FL = Fachlehrer
 G = Geistigbehinderte
 K = Körperbehinderte
 LWS = Lehrerwochenstunden
 SL = Sonderschullehrer
 TL = Technische Lehrer

5.4 Sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation)

Die Mindestzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe wird vom Kultusministerium für jede obere Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ambulante Sprachheilkurse sind im Rahmen dieses Gesamtkontingents einzurichten, sofern sie nicht über Mittel für Mehrarbeit oder nebenberuflichen Unterricht finanziert werden. Die oberen Schulaufsichtsbehörden weisen die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde gesondert und zweckgebunden zu. Über die weitere Verteilung auf die Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit den entsprechenden Schulen.

Für die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sind die über die vorgenannte Mindestzahl hinausgehenden Lehrerwochenstunden in den einzelnen Schularten je nach den örtlichen Verhältnissen bereitzustellen, wobei ein Ausgleich zwischen den beteiligten Schularten anzustreben ist.

Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.

5.5 Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen

Ist einer Sonderschule eine sonderpädagogische Beratungsstelle für die Frühförderung behinderter Kinder angeschlossen, so werden in einer Beratungsstelle für sprachbehinderte Kinder für je fünf Fördereinheiten (Förderung, Beratung und sonstige Aufgaben), in den übrigen Beratungsstellen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden eingesetzt.

Die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Frühförderung wird vom Kultusministerium festgelegt und der jeweiligen unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der jeweiligen Heimsonderschule gesondert zugewiesen. Die untere Schulaufsichtsbehörde legt im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beratungsstellen die Zahl der Lehrerwochenstunden für die einzelne Beratungsstelle fest. Für eine getrennte Verwaltung der Ressourcen für die sonderpädagogische Frühförderung ist Sorge zu tragen.

5.6 Mitwirkung in Schulkindergärten

Die Sonderschule der Lehrkräfte, die die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen in Schulkindergärten durchführen, erhält acht Lehrerwochenstunden je Gruppe in Schulkindergärten für Sprachbehinderte und für Gehörlose bzw. Schwerhörige und fünf Lehrerwochenstunden je Gruppe in den übrigen Schulkindergärten zugewiesen.

Für die Mitwirkung von Fachlehrern-K (Physiotherapeuten) sind in Schulkindergärten für körperbehinderte Kinder 2,12 Lehrerwochenstunden je Kind vorzusehen. Diese Lehrerwochenstunden sind stellenmäßig dem Bereich der Schulkindergärten zuzuordnen

6. Berufliche Schulen

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung. Zur Planung ihrer Unterrichtsorganisation erhalten sie zunächst ein vorläufiges Stundenbudget, das auf der Grundlage der in der Statistik des Schuljahres 2004/05 ausgewiesenen Ist-Stunden in Absprache mit der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens zum 1. Februar 2005 festgelegt wird.

Das endgültige Stundenbudget wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der nachfolgenden Regelungen ermittelt und zugewiesen. Dabei berücksichtigt die obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation der jeweiligen Schule. Die Berechnungsgrundlagen aller Schulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der Ressourcen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die oberen Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen.

6.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Die Berechnungsgrundlage umfasst für alle Bildungsgänge die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafeln (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung sowie für die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte und die durch Einzelentscheid der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Schulart Fächer / Fächergruppen	Mindestzahl	Klassen-/ Gruppenteiler
Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen	8	16
Berufsvorbereitungsjahr und Berufsschulklassen für Teilnehmer an Förderlehrgängen außerschulischer Maßnahmeträger	11	21
Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag und Berufsschulklassen sowie Berufsfachschul- klassen mit überwiegend Ausländern und Aussiedlern	12	24
Alle anderen Schularten	16	32
Praktische Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischer Unterricht	8	1)
Datenverarbeitung, Computertechnik, Textverarbeitung, soweit der Unterricht in diesen Fächergruppen den Einsatz von Rechnern erforderlich macht	8	1)
Wahlpflichtfächer in Vollzeitklassen	8	32 ¹⁾
Fachpraxis im landwirtschaftlichen Betrieb	-	4,5 ²⁾
Religionslehre, Ethik, Sport	8	32
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhoch- schulreife	16	32

1) Pro Klasse sind maximal zwei Gruppen mit je einer Lehrkraft zulässig; dies gilt auch dann, wenn in einem Fach eine wissenschaftliche Lehrkraft und eine technische Lehrkraft unterrichten.

2) Durchschnittliche Gruppengröße

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien

Zahl der Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾
bis 20	62 Lehrerwochenstunden
21- 75	für die ersten 20 Schüler 62 Lehrerwochenstunden; für jeden weiteren Schüler 1,3 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = 62 + (S-20) \times 1,3$
76 - 110	für die ersten 75 Schüler 133 Lehrerwochenstunden; für jeden weiteren Schüler 1,2 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = 133 + (S-75) \times 1,2$
ab 111	für jeden Schüler 1,6 Lehrerwochenstunden
	Formel ²⁾ : $L = S \times 1,6$

¹⁾ Dezimalen können aufgerundet werden

²⁾ L = Lehrerwochenstunden
S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

6.2 Verwendung der Lehrerwochenstunden

6.2.1 Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die dualen Ausbildungsgänge sowie die das erste Lehrjahr ersetzenden Bildungsgänge vorrangig versorgt werden, im Übrigen für alle Schularten des beruflichen Schulwesens eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist. An den Berufsschulen sind langfristig 13 Wochenstunden je Klasse (einschließlich Religionslehre und Praktische Fachkunde bzw. Technologiepraktikum) anzustreben unter Ausgleich bei den einzelnen Schultypen und Schulen.

Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstätte erreicht wird.

6.2.2 Die Stundentafeln der Vollzeitschulen und ihrer entsprechenden Teilzeitformen sind in angemessenem Umfang variabel (siehe Ziffer 1). Nach Festlegung durch die Schulleitung können in diesem Rahmen Selbstlernsequenzen oder Unterricht ersetzende oder ergänzende betriebliche Praktika angeboten werden. Durch den Unterricht ersetzende oder ergänzende Maßnahmen oder durch Flexibilisierungen der Stundentafel dürfen nach den Anrechnungsverordnungen mögliche Anrechnungen von Schulzeit auf die Ausbildungszeit nicht gefährdet werden.

6.2.3 Bei der Bildung von Eingangsklassen sind die Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere an Berufsschulzentren und benachbarten Schulen, auszuschöpfen (siehe Ziffer 1.2). In den Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden. Kommt aufgrund zu geringer Schülerzahl keine Klasse bzw. Gruppe zustande, sind die Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Schule zuzuweisen.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere

- zur Erhaltung des Bildungsangebots, vor allem bei beruflichen Schulen im ländlichen Raum,
- für sonderpädagogische Maßnahmen in Klassen mit überwiegend lern- und leistungsschwachen Schüler/innen oder aus anderen zwingenden pädagogischen Gründen,
- aus zwingenden Gründen der örtlichen Raumsituation,

sind Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen möglich. Die Ausnahmen führen jedoch zu keiner Erhöhung des durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Budgets. Wurde die Mindestschülerzahl bereits im Schuljahr 2004/2005 unterschritten, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Der Unterricht in abweichend von der Mindestschülerzahl gebildeten Klassen ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in allen Fächern, in denen es nach Stundentafel und Lehrplan vertretbar ist, klassenübergreifend zusammengefasst werden können. Dabei sind auch andere Schulen, insbesondere solche an Berufsschulzentren, einzubeziehen.

Wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Bildungsgang ruht, entscheidet über die Wiederaufnahme des Unterrichts die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen (K, u. U. 2001, S. 9) gilt entsprechend.

7. Lehrerbericht

- nicht abgedruckt -